

Zusammengefasst nochmals die wesentlichen Änderungen :

Die Novelle wird neben Änderungen im Berufsrecht vor allem im Bereich des Betriebsanlagenrechts wesentliche Vereinfachungen bringen. Der Wunsch der Wirtschaft nach Deregulierung und bürokratischer Vereinfachung wurde in vielen Punkten erfolgreich umgesetzt ohne dabei die anlagenrechtlichen Schutzinteressen zu beeinträchtigen. Ein Thema des Anlagenrechts war z.B. das bei sportlichen Großveranstaltungen so beliebte „Public Viewing“, das nun genehmigungsfrei gestellt wurde. Aber auch für die Betriebsnachfolge konnten wesentliche Erleichterungen erreicht werden: auf Antrag kann der Betriebsnachfolger von der Behörde eine Zusammenstellung aller Bescheide und Auflagen für den übernommenen Betrieb verlangen, ebenso ist die Sistierung von Auflagen möglich, sofern der Nachbarschutz gewahrt bleibt.

Praxisrelevant ist die Einführung eines neuen Anzeigeverfahrens für einfache Anlagenänderungen z.B. Einbau eines Lifts in der Betriebsanlage, für die bisher aufgrund der Notwendigkeit der Vorschreibung von Auflagen das kostenintensivere und langwierigere Genehmigungsverfahren gewählt werden musste.

Neu gegenüber dem Begutachtungsentwurf ist die Übergangsfrist für Verfahren von Betriebsanlagen, die an Bezirks- oder Landesgrenzen liegen. Um eine entsprechende Vorlaufzeit für einen allfällig notwendigen Ausgleich der Ressourcen und der Sachkompetenz zu gewährleisten, tritt diese Regelung gleichzeitig mit den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle mit 1.1.2014 in Kraft.

Die Gewerbeordnungsnovelle brachte auch die Anpassung der GewO an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle mit sich. Die Bezeichnung des Rechtsmittels der Berufung wurde auf die Bezeichnung des Rechtsmittels der Beschwerde sowie die Bezeichnung der Beschwerde an den VwGH auf die Bezeichnung Revision umgestellt. Gegen Bescheide, die in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen werden, wurden generell die Verwaltungsgerichte der Länder als Berufungsinstanz eingerichtet.

Das bisher aufgrund der Parteistellung im Umfangs- und Nichtigkeitsverfahren (§§ 349, 363) zustehende Berufungsrecht bleibt in Form des durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 neu eingerichtete Beschwerderecht an die Verwaltungsgerichte der Länder ausdrücklich erhalten.

Kurzübersicht der anlagenrechtlich relevanten Neuerungen:

- Aufhebung bzw. Abänderung von Auflagen und Abweichungen vom Genehmigungsbescheid

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid sind möglich, sofern sie nicht anlagenrechtlichen Schutzinteressen entgegenstehen

- Erleichterungen für Betriebsübernehmer- in den nächsten 10 Jahren 57.500 Betriebe betroffen

Möglichkeit des Betriebsübernehmers eine Zusammenstellung aller Bescheide für die Betriebsanlage zu erhalten und Antragsmöglichkeit für verlängerte Frist der Einhaltung bestimmter Auflagen (z.B. um Schließungen zu vermeiden)

- Erweiterung des Anzeigeverfahrens

Bei nachbarschaftsneutraler Betriebsanlagenänderung kann das raschere und unbürokratische Anzeigeverfahren auch dann gewählt werden, wenn Auflagen vorgeschrieben werden müssen

- Public Viewing ohne Extra- Genehmigung

Anlagenänderungen bei sportlichen und kulturellen Großereignissen mit überregionaler Bedeutung sollen bis zu 4 Wochen ohne Genehmigung möglich sein

- Vereinfachung der Behördenzuständigkeit bei bezirks- oder länderübergreifenden Betriebsanlagen - Wegfall des „Parlaufs“ zweier Behörden

Es ist nur mehr die Behörde zuständig, in deren Sprengel sich der an Grundfläche gemessene größere Anlagenteil befindet